

Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten wahrheits- und termingemäß sowie vollständig und in der Regel schriftlich zu erstatten (§ 40 StPO). Bei vorsätzlich falschen oder unvollständigen Darlegungen kann der Sachverständige gemäß § 230 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Erstattung von Gutachten ist eine staatsbürgerliche Pflicht, vergleichbar mit der Aussagepflicht des Zeugen.

Die Auswahl des Gutachters ist allein Sache des beauftragenden Organs der Strafrechtspflege. Paragraph 39 StPO orientiert auf die Anforderung von Gutachten bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen, weil diese generell am besten geeignet sind, objektive Gutachten zu erstatten. Privatpersonen können zur Begutachtung herangezogen werden, wenn es die besonderen Umstände des einzelnen Falles erfordern. Personen, die unmittelbar in die Strafsache verwickelt bzw. an deren Entscheidung interessiert sind, dürfen nicht mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden, weil dies die Feststellung der Wahrheit in der Strafsache gefährden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 157 Ziff. 1—4 StPO gelten die Ausschließungsgründe für Richter auch für Sachverständige (§ 39 Abs. 4 StPO). Die StPO sieht jedoch kein Ablehnungsverfahren wegen Befangenheit eines Sachverständigen vor.

In den letzten Jahren sind von den zuständigen Organen vielfach im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Justiz Gutachterlisten veröffentlicht worden. Hinsichtlich ärztlicher Begutachtungen gilt die Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18.12.1973 (GBl. I 1974 S. 30). Gemäß dieser Anordnung wurden besondere Gutachterkommissionen geschaffen und Anforderungen an die begutachtende Tätigkeit des Sachverständigen fixiert.

In der Praxis hat sich die Konsultation mit Sachverständigen als nützlich erwiesen. Von ihr machen die Organe der Strafrechtspflege Gebrauch, um sachkundig über die Anforderung eines Gutachtens entscheiden zu können. Diese Konsultationen stellen jedoch keine Begutachtungen dar.

Für die Ladung des Sachverständigen und für den Fall des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Gutachtenerstattung gelten anlog die Vorschriften für Zeugen (§ 41 StPO). Nach § 228 StPO kann das Gericht den Sachverständigen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Verfahrens zur Hauptverhandlung laden oder die Verlesung des schriftlichen Gutachtens anordnen. Der Sachverständige hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (§ 46 StPO).

4.4.3. *Die Stellung des Protokollführers*

In jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hat ein Protokollführer mitzuwirken (§252 StPO). Seine Aufgabe besteht darin, das Protokoll der Hauptverhandlung zu führen. Das Protokoll hat — neben den im einzelnen vom Gesetz festgelegten Fakten — den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederzugeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrens Vorschriften nachzuweisen. Es bildet also auch eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung der